

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0881/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 22.08.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Wer wird denn gleich in die Luft gehen? Drei Glückspilze beim Flugplatzfest“. Der Beitrag informiert über das Programm eines bevorstehenden Festes auf einem Flugplatz. Dabei wird der Jagdflieger Manfred von Richthofen (Roter Baron) als „legendärer Fliegerheld des Ersten Weltkrieges“ bezeichnet.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass Manfred von Richthofen in dem Beitrag als Held dargestellt wird. Er sieht darin eine Verherrlichung eines Kriegsmörders. Kinder sollten durch diese Berichterstattung auf perfide Weise für das Militär begeistert werden.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Einordnung „legendärer Fliegerheld des Ersten Weltkrieges“ sei eine historische Bewertung, die in der journalistischen Kommentierung zulässig sei und zutreffend die zeitgenössische und bis heute verbreitete Wahrnehmung der Person Manfred von Richthofen abbilde. Sie stelle keine Tatsachenbehauptung über aktuelle Vorgänge dar, sondern sei eine wertende, historisch verortete Charakterisierung und von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Text stelle weder Kriegsgewalt dar noch romantisiere er Kampfhandlungen, sondern beziehe sich rein auf die historische Bekanntheit eines Flugzeugs und die Technikbegeisterung im Rahmen einer zivilen Luftsportveranstaltung.

Der Artikel bewerbe auch keine Kriegsideologie, rufe niemanden zu militärischem Handeln auf, glorifiziere weder Gewalt noch setze er Kinder einem kriegsverherrlichenden Inhalt aus. Die knappe historische Bezugnahme auf den „Roten Baron“ sei legitime Kontextualisierung eines historischen Flugzeugtyps. Sie sei weder unsorgfältig noch sachlich falsch und falle unter zulässige historische Einordnung und Wertung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass es sich bei der Beschreibung von Manfred von Richthofen als „legendärer Fliegerheld des Ersten Weltkrieges“ um eine zulässige Bewertung bzw. Meinungsäußerung des Autors handelt. Diese ist unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, sodass eine Verletzung des Pressekodex nicht gegeben ist.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, sodass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>